

WIE VERGEBE ICH MÜNDLICHE NOTEN?

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 30 Notengebung

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt.

Das heißt, dass Sie sobald sie eine Klasse übernehmen sich im Klaren darüber sein müssen, was Sie bewerten wollen und müssen. Den daraus resultierenden Notenstand müssen Sie ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal im Schulhalbjahr und vor den Zeugnissen erläutern und begründen.

Bewertungsmaßstab: Die in den Kerncurricula festgelegten Anforderungen des jeweiligen Faches sind in den entsprechenden Bildungsstandards formuliert und müssen an die entsprechende Jahrgangsstufe angepasst werden. Daran angelehnte Schulcurricula und Fachkonferenzbeschlüsse konkretisieren dies.

Eine Niveaueinrichtung am Klassendurchschnitt, wie die von einigen Kollegen genannte Gaußsche Normalverteilung ist unzulässig! Schwache Klassen haben schlechtere Noten, gute Klassen haben bessere Noten!

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 26 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

*„Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich unter Berücksichtigung der Richtlinien nach Anlage 2 auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. **Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen.** Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.“*

Das heißt, dass Sie Ihre mündlichen Noten vor allem aus den Beobachtungen während ihres Unterrichts generieren. Um fundierte Argumente für eine möglichst gerechte Note zu bekommen, müssen Sie sich diese Beobachtungen regelmäßig notieren! Anhand dieser Notizen erhalten Sie eine solide Basis, die Sie in die Lage versetzt, auch den pädagogischen Prozess und den Verlauf der Lernentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Dies schließt prozentuale Angaben über die Gewichtung von punktuellen Teilleistungen im mündlichen Bereich aus! Sie dürfen also nicht einfach den Durchschnitt ihrer Noten bilden.

Was Sie wann bewerten liegt in Ihrem Ermessen. Es muss jedoch fachlich und pädagogisch vertretbar sein.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 35 Hausaufgaben

- *Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.*
- *Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.*

Achtung: Hausaufgaben können auch mit fremder Hilfe angefertigt werden. Diese dann zu benoten, ist nicht unproblematisch.